

an waits als Aufsichtsorgan betreffen die Ermittlungstätigkeit des Untersuchungsorgans. Der Staatsanwalt hat das Untersuchungsorgan bei der Durchführung der Ermittlungen anzuleiten, ihm Rat und Hilfe zu gewähren und eine ständige Kontrolle über die Arbeitsergebnisse auszuüben. Der Staatsanwalt ist nicht befugt, in die innere Struktur und Arbeitsorganisation des Untersuchungsorgans einzugreifen.

2. Aufsichtsmaßnahmen: Um seine Aufsichtsfunktion über die Untersuchungsorgane wahrnehmen zu können, ist der Staatsanwalt zu umfassenden Aufsichtsmaßnahmen berechtigt, die im Gesetz im einzelnen angeführt sind (Abs. 2). Danach ist der Staatsanwalt berechtigt, dem Untersuchungsorgan verbindliche **Weisungen** zu erteilen (Abs. 2 Ziff. 1 und 3). Die Weisungen können schriftlich oder mündlich erfolgen und sind zu begründen. Weisungen hinsichtlich der Einleitung, der Weiterleitung oder der Einstellung der Sache (Abs. 2 Ziff. 1) sind wegen ihrer Bedeutung stets schriftlich zu erteilen. Schriftform ist auch bei einer Rückgabe der Sache zur Nachermittlung (Abs. 2 Ziff. 3) erforderlich. Die Weisungen sind in die Ermittlungsunterlagen aufzunehmen. Ist das Untersuchungsorgan mit der Weisung des aufsichtführenden Staatsanwalts nicht einverstanden, kann es sich an den übergeordneten Staatsanwalt wenden. Die Weisung ist dennoch durchzuführen, es sei denn, der übergeordnete Staatsanwalt entscheidet anders.

3. Rechte:

— **Weisungen hinsichtlich der Einleitung des Ermittlungsverfahrens**

(Abs. 2 Ziff. 1) kann der Staatsanwalt geben, wenn er dem Untersuchungsorgan eine Anzeige zur selbständigen Durchführung der Ermittlungen übergibt und die Notwendigkeit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ohne weitere Anzeigenprüfung erkennbar ist oder wenn er feststellt, daß das Untersuchungsorgan fehlerhaft von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens abgesehen hat.

— **Weisungen hinsichtlich der Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen und der Fahndung** (Abs. 2 Ziff. 1)

können vielfältiger Natur sein. Weisungen, die sich auf die Durchführung des Ermittlungsverfahrens beziehen, können beispielsweise den Umfang der Ermittlungen, die Dauer des Verfahrens oder die Mitwirkung der Bürger betreffen. Weisungen hinsichtlich der Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen können sich auf die Vernehmung von Zeugen, das Beiziehen von Sachverständigengutachten, die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen u. a. beziehen. Weisungen zur Fahndung können Personen und Sachen betreffen und dürfen sich nur auf die Fahndung im Ermittlungsverfahren beziehen.

— **Weisungen hinsichtlich der Weiterleitung der Sache** (Abs. 2 Ziff. 1) wird

der Staatsanwalt nur in Ausnahmefällen erteilen, z. B. wenn die Sache durch ein anderes Untersuchungsorgan oder durch eine Spezialisten-Gruppe innerhalb des Untersuchungsorgans zu bearbeiten ist. Das kann notwendig sein, wenn sachlich die Zuständigkeit eines anderen Untersuchungsorgans gegeben oder wegen der Kompliziertheit der Sache